

**Bebauungsplans Nr. 120 "Niederseßmar - Mitte" / 4. Änderung (vereinfacht);
Beschluss des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
11.03.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in der Anlage 1a dargestellte Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahme.
2. Die 4. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 120 „Niederseßmar Mitte“, bestehend aus einer Planzeichnung, wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 10 und § 13 BauGB sowie § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 11.03.2021 beigelegt.

Begründung:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120 „Niederseßmar – Mitte“ aus dem Jahr 1991 ist das ehemalige Feuerwehrgerätehaus an der Theodor-Heuss-Straße als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus“ festgesetzt.

Durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses an anderer Stelle, kann das leerstehende Gebäude in Niederseßmar zukünftig sinnvoll als Bürgerhaus nachgenutzt werden. Um diese Nutzung planungsrechtlich zu sichern, wird die Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan an dieser Stelle geändert. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt von der Änderung unberührt.

Da sich die für die Umsetzung der Planung benötigten Flächen im Eigentum der Stadt Gummersbach befinden, ist die Realisierung der Planung grundsätzlich gewährleistet.

Im Rahmen der Offenlage ist nachfolgende Stellungnahme vorgetragen worden:

1. Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 27.01.2021 (Anlage 1)

Die Bezirksregierung Arnsberg weist auf die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet hin und empfiehlt, den Geologischen Dienst NRW um eine Stellungnahme zu bitten.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird gemäß Anlage 1a zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

- Anlage 1: Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg
- Anlage 1a: Abwägung Bezirksregierung Arnsberg
- Anlage 2: Übersichtsplan
- Anlage 3: Bebauungsplan
- Anlage 4: Begründung